

## Anlage 1 zur Versicherungsvermittlungsverordnung (VersVermV)

### Inhaltliche Anforderungen an die Sachkundeprüfung

1. Kundenberatung
  - 1.1 Serviceerwartungen des Kunden
  - 1.2 Besuchsvorbereitung/Kundenkontakte
  - 1.3 Kundengespräch
    - 1.3.1 Kundensituation; Systematik im Kundengespräch/-bedarf
    - 1.3.2 Kundengerechte Lösungen
    - 1.3.3 Gesprächsführung
  - 1.4 Kundenbetreuung
2. Rechtliche Grundlagen
  - 2.1 Vertragsrecht
    - 2.1.1 Geschäftsfähigkeit
    - 2.1.2 Zustandekommen von allgemeinen Verträgen
    - 2.1.3 Grundlagen des Versicherungsvertrags
    - 2.1.4 Beginn und Ende des Versicherungsvertrags
  - 2.2 Besondere Rechtsvorschriften für den Versicherungsvertrag
    - 2.2.1 Versicherungsschein
    - 2.2.2 Beitragszahlung
    - 2.2.3 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers
    - 2.2.4 Vorvertragliche Anzeigepflicht
    - 2.2.5 Gefahrerhöhung
    - 2.2.6 Pflichten im Schadenfall
    - 2.2.7 Eigentumswechsel in der Schadenversicherung
  - 2.3 Vermittler- und Beraterrecht
    - 2.3.1 Allgemeine Rechtsstellung
    - 2.3.2 Grundlagen für die Tätigkeit
    - 2.3.3 Besondere Rechtsstellung
    - 2.3.4 Berufsvereinigungen/Berufsverbände
    - 2.3.5 Arbeitnehmervertretungen
  - 2.4 Wettbewerbsrecht
    - 2.4.1 Allgemeine Wettbewerbsgrundsätze
    - 2.4.2 Unzulässige Werbung
  - 2.5 Verbraucherschutz
    - 2.5.1 Grundlagen des Verbraucherschutzes
    - 2.5.2 Schlichtungsstellen
    - 2.5.3 Datenschutz
  - 2.6 Versicherungsaufsicht: Zuständigkeiten
  - 2.7 Europäischer Binnenmarkt: Dienstleistungs- und Niederlassungsfreiheit
3. Vorsorge
  - 3.1 Gesetzliche Rentenversicherung
    - 3.1.1 Einführung
    - 3.1.2 Versicherungspflicht
    - 3.1.3 Rentenrechtliche Zeiten
    - 3.1.4 Renten
    - 3.1.5 Rentenberechnung
    - 3.1.6 Versorgungslücke
    - 3.1.7 Steuerliche Behandlung der GRV als Bestandteil der Basisversorgung (1. Schicht)
  - 3.2 Private Vorsorge durch Lebens-, Renten- und Berufsunfähigkeitsversicherung
    - 3.2.1 Grundlagen: Angebotsformen; Leistungsumfang; Beitrag; Antragsaufnahme; Versicherungsfall; Besonderheiten
    - 3.2.2 Staatliche Förderung und steuerliche Behandlung der privaten Vorsorge durch Lebens- und Rentenversicherung (3-Schichten-Modell): Basisversorgung; Kapitalgedeckte Zusatzversorgung (§§ 10a, 79 ff. EStG); Kapitalanlageprodukte; weitere Versicherungsprodukte
  - 3.3 Grundzüge der betrieblichen Altersversorgung (Direktversicherung und Pensionskasse durch Entgeltumwandlung)
    - 3.3.1 Grundlagen: Definition; Berechtigter Personenkreis; Rechtsanspruch auf Entgeltumwandlung; Gleichbehandlung; Unverfallbarkeit; vorzeitiges

- Ausscheiden; vorzeitige Altersleistung; Insolvenz des Arbeitgebers
- 3.3.2 Grundzüge der Durchführungswege: Direktversicherung und Pensionskasse
- 3.3.3 Steuerliche Behandlung (2. Schicht): Steuerliche Förderung der Beiträge und steuerliche Behandlung der Leistungen in den Durchführungswegen  
Direktversicherung und Pensionskasse
- 3.3.4 Sozialversicherungsrechtliche Behandlung der Beiträge und der Leistungen
- 3.4 Unfallversicherung
- 3.4.1 Einführung: Bedarf; Zielgruppen; Gesetzliche Unfallversicherung (GUV)
- 3.4.2 Leistungsumfang der privaten Unfallversicherung: Unfallbegriff und Geltungsbereich; Leistungsarten; Ausschlüsse; Besonderheiten
- 3.4.3 Versicherungssumme: Bedarfsgerechte Versicherungssummen; Anpassung; Besonderheiten bei höheren Invaliditätsgraden
- 3.4.4 Tarifaufbau und -anwendung
- 3.4.5 Antragsaufnahme: Versicherbare Personen; Aufbau und Inhalt der Anträge
- 3.4.6 Versicherungsfall
- 3.4.7 Steuerliche Behandlung der Beiträge und Leistungen
- 3.5 Krankenversicherung/Pflegeversicherung
- 3.5.1 Krankenversicherung: Bedarf; Zielgruppen; Gesetzliche Krankenversicherung; Leistungsumfang der PKV; Bedarfsermittlung; Beitragsermittlung; Beginn und Ende des Versicherungsschutzes; Antragsaufnahme; Versicherungsfall; steuerliche Behandlung
- 3.5.2 Pflegeversicherung: Versicherungssysteme; soziale Pflegeversicherung und private Pflegepflichtversicherung; private Pflegezusatzversicherung
- 4. S a c h - / V e r m ö g e n s v e r s i c h e r u n g
- 4.1 Haftpflichtversicherung
- 4.1.1 Einführung: Haftungsgrundsätze
- 4.1.2 Leistungsumfang: Haftung/Deckung; Aufgaben; versichertes Risiko; Zielgruppen; versicherte Personen; Ausschlüsse
- 4.1.3 Versicherungssumme
- 4.1.4 Tarifaufbau und -anwendung
- 4.1.5 Antragsaufnahme
- 4.1.6 Versicherungsfall
- 4.1.7 Besonderheiten: Vorsorgeversicherung; Auslandsschäden; Mietsachschäden; Beitragsanpassung; steuerliche Behandlung der Beiträge
- 4.2 Kraftfahrtversicherung
- 4.2.1 Haftungsgrundsätze
- 4.2.2 Leistungsumfang der Haftpflichtversicherung: Aufgaben; Haftung/Deckung; Direktanspruch; Versicherungssummen in der Haftpflichtversicherung; versicherte Personen; wesentliche Ausschlüsse
- 4.2.3 Leistungsumfang der Fahrzeugversicherung: Kundennutzen; versicherte Gefahren und Schäden; versicherte Sachen; Ersatzleistung; wesentliche Ausschlüsse
- 4.2.4 Leistungsumfang der Insassen-Unfallversicherung: Versicherte Gefahren und Schäden; Versicherungsmöglichkeiten; versicherte Personen; wesentliche Ausschlüsse
- 4.2.5 Leistungsumfang des Autoschutzbriefes: Versicherte Gefahren; versicherte Personen; wesentliche Ausschlüsse
- 4.2.6 Beitragsermittlung: Tarifierungsmerkmale; Tarifaufbau und -anwendung; Besonderheiten in der Haftpflichtversicherung
- 4.2.7 Antragsaufnahme: Aufbau und Inhalt der Anträge
- 4.2.8 Beginn des Versicherungsschutzes
- 4.2.9 Obliegenheiten
- 4.2.10 Versicherungsfall: Pflichten des Versicherungsnehmers; Schadenregulierung; Rückstufung
- 4.2.11 Besonderheiten: Übertragung von Schadenfreiheitsrabatten; Fahrzeugwechsel; Ruheversicherung; Kurzzeitkennzeichen; Geltungsbereich; Internationale Versicherungskarte
- 4.3 Verbundene Hausratversicherung
- 4.3.1 Einführung; Bedarf
- 4.3.2 Leistungsumfang: Versicherte Sachen; Entschädigungsgrenzen; versicherte Gefahren; Klauseln; versicherte Schäden; versicherte Kosten; Versicherungsort; Außenversicherung
- 4.3.3 Versicherungswert/Versicherungssumme
- 4.3.4 Beitragsermittlung: Risikomerkmale; Tarifaufbau und -anwendung
- 4.3.5 Antragsaufnahme: Aufbau und Inhalt der Anträge; Annahmerichtlinien
- 4.3.6 Versicherungsfall
- 4.3.7 Besonderheiten: Sicherheitsvorschriften; Gefahrerhöhung
- 4.3.8 Haushaltglasversicherung nach den Allgemeinen Bedingungen für die Glasversicherung (AGIB)

- 4.4 Verbundene Gebäudeversicherung
  - 4.4.1 Einführung: Bedarf, Zielgruppen
  - 4.4.2 Leistungsumfang: Versicherte Sachen; versicherte Gefahren und Schäden; Klauseln; versicherte Kosten; versicherter Mietausfall
  - 4.4.3 Versicherungsformen
  - 4.4.4 Entschädigungsleistung für Sachen
  - 4.4.5 Beitragsermittlung: Risikomerkmale; Tarifaufbau und -anwendung
  - 4.4.6 Antragsaufnahme: Aufbau und Inhalt der Anträge; Annahmerichtlinien
  - 4.4.7 Versicherungsfall
  - 4.4.8 Feuer-Rohbauversicherung
  - 4.4.9 Besonderheiten: Gefahrerhöhung; Sicherheitsvorschriften; Eigentumswechsel
  - 4.5 Rechtsschutzversicherung
  - 4.5.1 Einführung: Bedarf; Zielgruppen
  - 4.5.2 Leistungen/Versicherte Personen: Leistungsumfang; Leistungsarten; versicherte Personen; örtlicher Geltungsbereich; Ausschlüsse
  - 4.5.3 Antragsaufnahme: Aufbau und Inhalt der Anträge; Annahmerichtlinien
  - 4.5.4 Versicherungsfall
- 

## **Prüfungsordnung für die Sachkundeprüfung Versicherungsvermittler / Versicherungsberater**

Die Vollversammlung der Industrie- und Handelskammer Würzburg-Schweinfurt hat am 12. Juli 2007 aufgrund von §§ 1 und 4 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern vom 18. Dezember 1956 (BGBl. I S. 920), zuletzt geändert durch Art. 130 der Neunten Zuständigkeitsanpassungsverordnung vom 31. Oktober 2006, in Verbindung mit §§ 34 d, 34 e der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Neuregelung des Versicherungsvermittlerrechts vom 22. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3232) und Abschnitt 1 der Verordnung über die Versicherungsvermittlung und -beratung vom 15. Mai 2007 (BGBl. I S.733) folgende Prüfungsordnung beschlossen:

### **§ 1 Sachkundeprüfung Versicherungsvermittler/-berater**

Der Nachweis der Sachkunde gemäß § 34 d Abs. 2 Nr. 4 und § 34 e Abs. 2 GewO kann durch eine Prüfung nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erbracht werden.

### **§ 2 Örtliche Zuständigkeit**

Die Industrie- und Handelskammer Würzburg-Schweinfurt (nachfolgend IHK) nimmt Prüfungen von Prüfungsbewerbern ab, die sich bei ihr angemeldet haben.

### **§ 3 Berufung von Prüfern und Zusammensetzung von Prüfungsausschüssen**

- (1) Die IHK errichtet einen oder mehrere Prüfungsausschüsse für die Sachkundeprüfung. Sie kann gemeinsame Prüfungsausschüsse mit anderen IHKs errichten.
- (2) Die IHK beruft die Mitglieder für die Prüfungsausschüsse für die Dauer von längstens fünf Jahren.
- (3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses müssen für die Prüfungsgebiete sachkundig und für die Mitwirkung im Prüfungswesen geeignet sein.

- (4) Der Prüfungsausschuss besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Der Prüfungsausschuss wählt einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder, wenigstens aber drei Mitglieder, mitwirken. Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (5) Die Art. 83 bis 86 BayVwVfG und Art. 89 BayVwVfG finden entsprechende Anwendung. Bei der Sachkundeprüfung darf nicht mitwirken, wer Angehöriger des Prüfungsteilnehmers nach Art. 20 Abs. 5 BayVwVfG ist.
- (6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind ehrenamtlich tätig. Für bare Auslagen, Zeitversäumnis und sonstigen Aufwand wird eine angemessene Entschädigung gezahlt.

#### **§ 4 Prüfungstermine und Anmeldung zur Prüfung**

- (1) Die IHK bestimmt Prüfungsausschuss, Ort und Zeitpunkt der Prüfung und gibt die Prüfungstermine und Anmeldefristen in geeigneter Form rechtzeitig bekannt.
- (2) Die Anmeldung erfolgt in der von der IHK vorgegebenen Form. Dabei hat der Prüfungsteilnehmer anzugeben, in welchem der in § 9 Abs. 6 vorgegebenen Sachgebiete er praktisch geprüft werden will.
- (3) Prüfungstag, Prüfungsort, Prüfungsablauf und die erlaubten Hilfsmittel sind dem Prüfungsteilnehmer rechtzeitig mitzuteilen.

#### **§ 5 Nichtöffentlichkeit der Prüfung**

- (1) Die Prüfung ist nicht öffentlich.
- (2) Bei der Prüfung können beauftragte Vertreter der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht sowie Mitglieder eines anderen Prüfungsausschusses im Sinne von § 3 dieser Prüfungsordnung, Personen, die beauftragt sind, die Qualität der Prüfung zu kontrollieren oder Personen, die in einen Prüfungsausschuss berufen werden sollen sowie Mitarbeiter der IHK anwesend sein. Diese Personen dürfen weder in die Prüfung noch in die Beratung über das Prüfungsergebnis einbezogen werden.

#### **§ 6 Belehrung, Befangenheit**

- (1) Zu Beginn der Prüfung wird die Identität der Prüfungsteilnehmer festgestellt. Die Prüfungsteilnehmer sind nach Bekanntgabe der Prüfer zu befragen, ob sie von ihrem Recht zur Ablehnung eines Prüfers wegen Besorgnis der Befangenheit gemäß Art. 20 und 21 BayVwVfG Gebrauch machen wollen.
- (2) Für Mitglieder des Prüfungsausschusses gilt Art. 20 Absatz 4 BayVwVfG entsprechend.
- (3) Über einen Befangenheitsantrag entscheiden die Prüfer des Prüfungsausschusses ohne Mitwirkung des betroffenen Prüfers. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Richtet sich der Ablehnungsantrag gegen den Vorsitzenden, so ist mindestens eine Zwei-Drittel-Mehrheit der anderen Prüfer erforderlich. Wird einem Befangenheitsantrag stattgegeben, so soll der Prüfungsteilnehmer zum

nächsten Prüfungstermin eingeladen werden, sofern der ausgeschlossene Prüfer nicht sogleich durch einen anderen Prüfer ersetzt oder der Prüfungsteilnehmer einem anderen Prüfungsausschuss zugeteilt werden kann. Besteht die Besorgnis der Befangenheit bei allen Prüfungsausschussmitgliedern, so hat die IHK zu entscheiden.

### **§ 7 Täuschungshandlungen und Ordnungsverstöße**

- (1) Bei Täuschungshandlungen oder erheblichen Störungen des Prüfungsablaufes kann der Prüfungsteilnehmer durch die Prüfungsaufsicht von der weiteren Teilnahme vorläufig ausgeschlossen werden.
- (2) Über den endgültigen Ausschluss und die Folgen entscheidet der Prüfungsausschuss nach Anhören des Prüfungsteilnehmers. In schwerwiegenden Fällen, insbesondere bei vorbereiteten Täuschungshandlungen, kann die Prüfung für nicht bestanden erklärt werden. Das Gleiche gilt bei innerhalb eines Jahres nachträglich festgestellten Täuschungen.

### **§ 8 Rücktritt, Nichtteilnahme**

Tritt ein Prüfungsteilnehmer nach der Anmeldung und vor Beginn der Prüfung durch schriftliche Erklärung zurück, gilt die Prüfung als nicht abgelegt. Tritt der Prüfungsteilnehmer nach Beginn der Prüfung zurück oder nimmt er an der Prüfung nicht teil, ohne dass ein wichtiger Grund vorliegt, so gilt die Prüfung als nicht bestanden. Über das Vorliegen eines wichtigen Grundes entscheidet die IHK.

### **§ 9 Durchführung und Gliederung der Prüfung**

- (1) Die Prüfungssprache ist deutsch.
- (2) Die Sachkundeprüfung besteht gemäß § 3 Abs. 1 VersVermV aus einem schriftlichen und einem praktischen Teil. Die schriftliche Prüfung dauert 160 Minuten und kann am Computer durchgeführt werden. Die praktische Prüfung soll in der Regel 20 Minuten dauern.
- (3) Die IHK regelt die Aufsichtsführung bei der schriftlichen Prüfung.
- (4) Bei dem schriftlichen Prüfungsteil soll anhand von praxisbezogenen Aufgaben nachgewiesen werden, dass der Teilnehmer die versicherungsfachlichen und rechtlichen Kenntnisse erworben hat und praktisch anwenden kann. Die schriftliche Prüfung erstreckt sich insbesondere auf die nachfolgenden fachlichen Grundlagenbereiche:
  - a. Rechtliche Grundlagen für die Versicherungsvermittlung und die Versicherungsberatung
  - b. Sozialversicherungsrechtliche Rahmenbedingungen, insbesondere:
    - Gesetzliche Rentenversicherung
    - Private Vorsorge durch Lebens-, Renten- und Berufsunfähigkeitsversicherung
    - Grundzüge der betrieblichen Altersvorsorge (Direktversicherung und Pensionskasse durch Entgeltumwandlung)
    - Staatliche Förderung und steuerliche Behandlung der privaten Vorsorge und der durch Entgeltumwandlung finanzierten betrieblichen Altersvorsorge
  - c. Unfallversicherung, Krankenversicherung, Pflegeversicherung

- d. Verbundene Hausratversicherung, verbundene Gebäudeversicherung
  - e. Haftpflichtversicherung, Kraftfahrtversicherung, Rechtsschutzversicherung
- (5) Zu den im Absatz 4 genannten Versicherungssparten sollen insbesondere der zielgruppenspezifische Bedarf, die Angebotsformen, der Leistungsumfang, der Versicherungsfall, die rechtlichen Grundlagen und die marktüblichen allgemeinen Versicherungsbedingungen sowie die inhaltlichen Vorgaben gemäß Anlage 1 der VersVermV beachtet werden.
- (6) Im praktischen Prüfungsteil, der als Simulation eines Kundenberatungsgesprächs durchgeführt wird (Rollenspiel), wird jeweils ein Prüfungsteilnehmer geprüft. Hier soll der Prüfungsteilnehmer nachweisen, dass er über die Fähigkeiten verfügt, kundengerechte Lösungen entwickeln und anbieten zu können. Dabei kann der Prüfungsteilnehmer wählen zwischen den beiden Sachgebieten:
- a. Vorsorge mit folgenden Inhalten:
    - Lebensversicherung
    - Private Rentenversicherung
    - Unfallversicherung
    - Berufsunfähigkeitsversicherung
    - Krankenversicherung
    - Pflegeversicherung
  - oder
  - b. Sach-/Vermögensversicherung mit folgenden Inhalten:
    - Haftpflichtversicherung
    - Kraftfahrtversicherung
    - Verbundene Hausratversicherung
    - Verbundene Gebäudeversicherung
    - Rechtsschutzversicherung
- (7) Das Gespräch wird auf der Grundlage einer Fallvorgabe durchgeführt, die auf eine der beiden folgenden Situationen nach Angabe des Teilnehmers Bezug nimmt:
- Versicherungsvermittler und Kunde
  - Versicherungsberater und Kunde
- (8) Zum praktischen Prüfungsteil ist zuzulassen, wer den schriftlichen Prüfungsteil bestanden hat.

### **§ 10 Ergebnisbewertung**

- (1) Die Sachkundeprüfung ist mit Punkten zu bewerten.
- (2) Der schriftliche Prüfungsteil ist bestanden, wenn der Prüfungsteilnehmer in vier der fünf Bereiche gemäß § 9 Absatz 4 lit. a bis e jeweils mindestens 50 Prozent und in dem weiteren Bereich mindestens 30 Prozent der erreichbaren Punkte erzielt.
- (3) Der praktische Teil der Prüfung ist bestanden, wenn der Prüfungsteilnehmer mindestens 50 Prozent der erreichbaren Punkte erzielt.

- (4) Wenn der praktische Prüfungsteil nicht innerhalb von zwei Jahren nach Bestehen des schriftlichen Prüfungsteils erfolgreich abgelegt wurde, gilt die Sachkundeprüfung insgesamt als nicht bestanden.
- (5) Die Prüfung ist insgesamt bestanden, wenn der Prüfungsteilnehmer beide Prüfungsteile bestanden hat.

### **§ 11 Feststellung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses**

- (1) Der Prüfungsausschuss stellt gemeinsam das Ergebnis der einzelnen Prüfungsleistungen und das Gesamtergebnis fest.
- (2) Das Ergebnis des schriftlichen Prüfungsteils ist dem Prüfungsteilnehmer als vorläufiges Ergebnis mitzuteilen. Die Bestätigung des Ergebnisses des schriftlichen Prüfungsteils, das Ergebnis des praktischen Prüfungsteils und das Gesamtergebnis sind in der Regel nach Abschluss der Beratungen über den praktischen Prüfungsteil mitzuteilen. Es ist auf die Regelung des § 10 Absatz 4 ausdrücklich hinzuweisen.
- (3) Ist der schriftliche oder der praktische Prüfungsteil nicht bestanden, erhält der Prüfungsteilnehmer einen schriftlichen Bescheid.
- (4) Prüfungsteilnehmern, die den schriftlichen und praktischen Prüfungsteil bestanden haben, wird eine Bescheinigung nach Anlage 2 der VersVermV ausgestellt.

### **§ 12 Prüfungswiederholung**

Die Prüfung gemäß § 9 Abs. 2 kann beliebig oft wiederholt werden.

### **§ 13 Niederschrift**

Über die Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen, aus der die einzelnen Prüfungsergebnisse, besondere Vorkommnisse oder sonst auffällige Feststellungen zu entnehmen sind. Sie ist von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

### **§ 14 Rechtsbehelfsbelehrung**

Entscheidungen sind bei ihrer schriftlichen Bekanntgabe an den Prüfungsteilnehmer mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Diese richtet sich im Einzelnen nach der Verwaltungsgerichtsordnung und den Ausführungsbestimmungen des Landes Bayern.

### **§ 15 Inkrafttreten**

Diese Prüfungsordnung tritt am 1. August 2007 in Kraft.